

An die
Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses -
Unterrichtung nach Art.89 b LV i.V.m.
der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem. § 65 GOLT -



Rheinland-Pfalz

STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/2704
VORLAGE

DER CHEF DER
STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

26. Oktober 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0102-50#2022/51		Dr. Nicole Schneider	06131 16-4762
0506-2#2022/4-0201		nicole.schneider@stk.rlp.de	06131 16-17-4762
221.0012			

Bitte immer angeben!

Unterrichtung des Landtags über Entwürfe von Rechtsverordnungen der Landesregierung
hier: Entwurf einer Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Heizkostenzuschussgesetz
- Elektronische Anlage -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen nach Abschnitt IV der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf einer Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Heizkostenzuschussgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Kirsch

Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Heizkostenzuschussgesetz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom XXXX schafft die Rechtsgrundlage zur Gewährung eines zweiten Heizkostenzuschusses. Damit werden zielgenau finanzielle Belastungen bedürftiger Haushalte kompensiert, die beim ersten Heizkostenzuschuss noch nicht berücksichtigt werden konnten. Vom zweiten Heizkostenzuschuss profitieren alle Haushalte, die in mindestens einem Monat im Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 wohngeldberechtigt sind. Zudem profitieren, wie beim ersten Heizkostenzuschuss, auch die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem BAföG sowie von Ausbildungs- und Berufsausbildungsbeihilfen, wenn die Leistungsberechtigung für mindestens einen Monat im maßgeblichen Zeitraum vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 bestand.

Das Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom XXX (BGBl. I S. XX) ist am XXX in Kraft getreten.

Durch Landesverordnung sind die für die Bearbeitung des ersten und zweiten Heizkostenzuschusses zuständigen Stellen zu bestimmen.

B. Lösung

Mit vorliegender Landesverordnung erfolgt die Zuständigkeitsbestimmung für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes.

Die beabsichtigten Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Mehrausgaben, die durch die Gewährung des zweiten Heizkostenzuschusses entstehen, werden wie bereits beim ersten Heizkostenzuschuss in voller Höhe vom Bund getragen.

Durch die Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug des Heizkostenzuschussgesetzes entsteht den betreffenden Verwaltungen kommunaler Gebietskörperschaften zusätzlicher Aufwand.

Eine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) besteht aufgrund der Unterschreitung der Wesentlichkeitsschwelle nach § 1 Abs. 1 Satz 4 KonnexAG nicht.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

**Landesverordnung
über Zuständigkeiten nach dem Heizkostenzuschussgesetz
Vom ... Dezember 2022**

Aufgrund

des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom XXX (BGBl. I S. XXX) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21), BS 2020-1, und § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21), BS 2020-2, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Stellen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Heizkostenzuschussgesetzes (HeizkZuschG) vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698) sind:

1. im Falle des § 1 Abs. 1 HeizkZuschG

die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung als Wohngeldbehörde nach § 24 Abs. 1 Satz 1 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Wohngeldgesetz vom 11. September 1978 (GVBl. S. 643, BS 402-11) in der jeweils geltenden Fassung,

2. im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HeizkZuschG

die Ämter für Ausbildungsförderung nach § 40 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in Verbindung mit dem Landesgesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 759, BS 217-

10) und der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Ämter für Ausbildungsförderung vom 19. Februar 2001 (GVBl. S. 46, BS 217-10-2) in ihrer jeweils geltenden Fassung,

3. im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HeizkZuschG

die in den Kreisverwaltungen und den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte bestehenden Ämter für Ausbildungsförderung als zuständige Behörden zur Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes nach der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vom 18. Juli 1996 (GVBl. S. 273, BS 217-13) in der jeweils geltenden Fassung.

Die nach Satz 1 zuständigen Stellen nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 2

Örtlich zuständig ist diejenige Behörde, die für den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 für den ersten Heizkostenzuschuss und vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 für den zweiten Heizkostenzuschuss die Bewilligung über die in § 1 Abs. 1 und 2 HeizkZuschG genannten anspruchsbegründenden Leistungen vorgenommen hat. Wurden für eine dieser Leistungen in dem jeweiligen Zeitraum mehrere zeitlich aufeinander folgende Entscheidungen unterschiedlicher Behörden ausgesprochen, ist

1. im Falle des § 1 Abs. 1 HeizkZuschG

diejenige Behörde örtlich zuständig, die die Bewilligung für den letzten Monat in diesem Zeitraum, für den eine Bewilligung erfolgte, vorgenommen hat;

2. im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HeizkZuschG

diejenige Behörde örtlich zuständig, die die aktuellste Entscheidung vorgenommen hat,

3. im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HeizkZuschG

diejenige Behörde örtlich zuständig, die die erste Bewilligung für den anspruchsbegründenden Zeitraum vorgenommen hat.

§ 3

(1) Fachaufsichtsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

(2) Oberste Fachaufsichtsbehörde ist:

1. im Falle des § 1 Satz 1 Nr. 1

das für das Wohngeld zuständige Ministerium,

2. im Falle des § 1 Satz 1 Nr. 2

das für die Ausbildungsförderung zuständige Ministerium und

3. im Falle des § 1 Satz 1 Nr. 3

das für die außerschulische berufliche Aus- und Weiterbildung zuständige Ministerium.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Heizkostenzuschussgesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 210) außer Kraft.

Mainz, den ... Dezember 2022

Die Ministerpräsidentin

Begründung

A. Allgemeines

Am XXX ist das Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG) vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698) durch das Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch (BGBl. I S. XXX) geändert worden. Nach dem ersten Heizkostenzuschuss wird nun auch ein zweiter Heizkostenzuschuss gewährt.

Das Landesrecht enthält für den zweiten Heizkostenzuschuss bisher keine Zuständigkeitsbestimmung. Diese wird nun mit der vorliegenden Landesverordnung geschaffen.

Durch das automatisierte Verfahren und den damit einhergehenden Verzicht auf ein Antragsverfahren entstehen vergleichsweise geringe Verwaltungsaufwendungen und Kosten.

Die Mehrausgaben, die durch die Gewährung des ersten und zweiten Heizkostenzuschusses entstehen, werden in voller Höhe vom Bund getragen.

Konnexitätsprüfung

a) Wohngeldbeziehende Haushalte

Wohngeldberechtigten wird gemäß § 3 Abs. 2 HeizkZuschG von Amts wegen der Heizkostenzuschuss automatisiert ausgezahlt. In Rheinland-Pfalz erfolgt diese Automatisierung über ein landeseinheitliches Wohngeldfachverfahren. Dies wird den zuständigen Wohngeldbehörden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Auch die erforderliche Programmierung wird landesseitig kostenfrei sichergestellt. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand dürfte vor Ort daher nur in wenigen Fällen entstehen, beispielsweise bei der Überprüfung von Kontodaten und Umzugsfällen. Eine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) besteht aufgrund der Unterschreitung der Wesentlichkeitsschwelle nach § 1 Abs. 1 Satz 4 KonnexAG ganz offensichtlich nicht.

b) Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) Geförderte

Durch die Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug des Heizkostenzuschussgesetzes entsteht den Verwaltungen der kreisfreien Städte und der Landkreise zusätzlicher Aufwand.

Dieser zusätzliche Aufwand wird nach § 1 KonnexAG hinsichtlich einer antragsunabhängigen Gewährung des zweiten Heizkostenzuschusses auf einen Betrag von 0,0060 Euro je Einwohner für Förderfälle mit Inlandsbezug geschätzt. Bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mainz-Bingen kommt für Förderfälle mit Auslandsbezug ein zusätzlicher Aufwand in Höhe von 0,0546 Euro je Einwohner hinzu. Damit beträgt der zusätzliche Aufwand im Landkreis Mainz-Bingen 0,0606 Euro je Einwohner.

In allen von der Zuständigkeit für den Vollzug des Heizkostenzuschussgesetzes betroffenen Gemeinden liegt der zusätzliche Aufwand damit unter dem Schwellenwert für eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung nach § 1 Abs. 1 Satz 4 KonnexAG.

Der Berechnung des zusätzlichen Aufwands je Einwohner liegen folgende Erwägungen zugrunde.

Für die antragsunabhängige Gewährung des zweiten Heizkostenzuschusses an nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderte entsteht zusätzlich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die nach Landesrecht zuständigen Stellen in Höhe von geschätzt insgesamt 3,9 Millionen Euro inklusive Sachaufwand. Im Kalenderjahr 2021 gab es 623.003 Geförderte nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, wovon 24.845 (bzw. 3,99 v.H.) Geförderte auf Rheinland-Pfalz entfielen. Der einmalige Erfüllungsaufwand für die zuständigen Stellen in Rheinland-Pfalz beträgt daher 3,99 v.H. von 3,9 Millionen Euro, d.h. 155.610 Euro incl. Sachkosten. Von den 24.845 in 2021 nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderten in Rheinland-Pfalz wohnten 17.165 Geförderte nicht bei den Eltern. Pauschalierend wird davon ausgegangen, dass alle einen Anspruch auf den zweiten Heizkostenzuschuss haben. Die Kosten für die Bearbeitung eines Antrags belaufen sich danach auf 9,07 Euro (inklusive Sachaufwand).

Von den nicht bei den Eltern wohnenden Geförderten erhielten 1.274 Personen, und zwar 47 Schülerinnen und Schüler sowie 1.227 Studierende, Auslandsförderung durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen im Auftrag des

Landes Rheinland-Pfalz. Auf das Inland entfallen somit 15.891 Geförderte, die nicht bei den Eltern wohnen, und zwar 13.167 (14.394 ./. 1.227) Studierende sowie 2.724 (2.771 ./. 47) Schülerinnen und Schüler und förderungsrechtlich Gleichgestellte.

Auf die bei den Verwaltungen der kreisfreien Städte und der Landkreise errichteten Ämter für Ausbildungsförderung entfallen für den Vollzug der Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes Kosten in Höhe von 24.706,68 € (2.724 x 9,07 Euro), d.h. 0,0060 Euro je Einwohner.

Neben dem kommunalen Anteil von 1.269,15 Euro für nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geförderte Schülerinnen und Schüler entstehen der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zusätzliche Kosten in Höhe von 11.555,18 Euro (1.274 x 9,07 Euro) aufgrund der Zuständigkeit für die Auslandsförderung, d.h. 0,0546 Euro je Einwohner.

Das erforderliche automatisierte Verfahren wird von dem für die Ausbildungsförderung zuständigen Ministerium kostenfrei zur Verfügung gestellt.

- c) Mit Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte
Durch die Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug des zweiten Heizkostenzuschusses entsteht den Verwaltungen der kreisfreien Städte und der Landkreise zusätzlicher Aufwand. Dieser wird im Jahr 2023 anfallen und wird nach § 1 KonnexAG auf einen Betrag von 0,01096 Euro je Einwohner geschätzt. Wie bereits bei der Berechnung des Aufwands für den Vollzug des ersten Heizkostenzuschusses liegt der zusätzliche Aufwand damit unter dem Schwellenwert für eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung nach § 1 Abs. 1 Satz 4 KonnexAG.

Der Berechnung des zusätzlichen Aufwands je Einwohner liegen folgende Erwägungen zugrunde.

Nach Berechnung des Bundes entsteht den für die Gewährung des pauschalen Heizkostenzuschusses an mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte nach Landesrecht zuständigen Stellen ein zusätzlicher geschätzter Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig 836.000 Euro einschließlich sonstiger Kosten (insbesondere Portokosten). Dabei geht der Bund davon aus, dass bundesweit rund 81.000 nach dem

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte den Unterhaltsbeitrag erhalten. Der erwartete Anstieg der Förderzahlen ist damit bereits berücksichtigt.

Im Kalenderjahr 2021 gab es 59.435 mit einem Unterhaltsbeitrag Geförderte nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, wovon 3.202 (bzw. 5,38 v.H.) Geförderte auf Rheinland-Pfalz entfielen.¹ Der einmalige Erfüllungsaufwand für die zuständigen Stellen in Rheinland-Pfalz beträgt daher 5,38 v.H. von 836.000 Euro. Dies sind 44.976,80 Euro.

Gemessen an der Einwohnerzahl von Rheinland-Pfalz entfallen somit auf die bei den Verwaltungen der kreisfreien Städte und der Landkreise errichteten Ämter für Ausbildungsförderung für den Vollzug des Heizkostenzuschussgesetzes Kosten von 0,01096 Euro je Einwohner. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch sieht auch weiterhin die Auszahlung des Heizkostenzuschusses von Amts wegen vor, sodass keine aufwändige Antragsprüfung durch die Ämter für Ausbildungsförderung erforderlich wird. Das benötigte automatisierte Verfahren wurde bereits von dem für die außerschulische berufliche Aus- und Weiterbildung zuständigen Ministerium kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, des Kommunalen Rats sowie der anderen Stellen erfolgt im Anschluss an die Grundsatzbilligung durch den Ministerrat.

Da der Heizkostenzuschuss nur zweimalig ausgezahlt wird, beschränken sich die Folgen der Verordnung auf einen lediglich zweimaligen Effekt bei den berechtigten Haushalten.

Das Prinzip des Gender-Mainstreaming ist beachtet worden. Die geplanten Neuregelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern. Maßnahmen, um tatsächliche geschlechtsspezifische Nachteile auszugleichen, sind nicht erforderlich.

Die Auszahlung des Heizkostenzuschusses hat keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

¹ Destatis Datenbank Code 21421-0011; Code 21421-0026

Wesentliche Auswirkungen auf den Mittelstand sind durch die Leistung des Heizkostenzuschusses nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 legt die zuständigen Stellen in Rheinland-Pfalz für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 HeizkZuschG fest.

Im Fall der wohngeldbeziehenden Haushalte ist dies die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung. Die Zuständigkeit wurde gewählt, da diese in Rheinland-Pfalz auch die Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz wahrnehmen. Nach dem Heizkostenzuschussgesetz werden die Heizkostenzuschüsse an wohngeldbeziehende Haushalte von Amts wegen automatisch geleistet. Dies kann nur durch die Wohngeldbehörden mittels des Wohngeldfachverfahrens erfolgen. Diese Software wird den zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften kostenlos vom Land zur Verfügung gestellt. Die programmtechnischen Anpassungen, die zur Auszahlung des Heizkostenzuschusses notwendig sind, werden vom Softwareanbieter unter Absprache mit dem für Wohngeld zuständigen Ministerium der Finanzen umgesetzt. Die Regelung ist alternativlos.

Die Zuständigkeit für den Vollzug des Heizkostenzuschussgesetzes entspricht für nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende, denen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt wurden, der Zuständigkeit für den Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Danach liegt die Zuständigkeit für Förderfälle mit Inlandsbezug für die Personengruppen nach § 45 Abs. 1 und 2 BAföG (Schülerinnen und Schüler sowie förderungsrechtlich gleichgestellte Personen) bei den in den kreisfreien Städten und Landkreisen errichteten Ämtern für Ausbildungsförderung. Für die Personengruppe nach § 45 Abs. 3 BAföG (Studierende) sind die bei den Hochschulen errichteten Ämter für Ausbildungsförderung zuständig. Für Förderfälle mit Auslandsbezug ist für alle Personengruppen einheitlich das nach § 45 Abs. 4 Satz 1 BAföG in Verbindung mit § 5 des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen errichtete Amt für Ausbildungsförderung zuständig.

Haben verschiedene Ämter für Ausbildungsförderung in den maßgeblichen Zeiträumen von Oktober 2021 bis März 2022 für den ersten Heizkostenzuschuss und vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 für den zweiten Heizkostenzuschuss Förderleistungen bewilligt, so ist unter Beachtung des § 45 a BAföG das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, das zuletzt mit einer Entscheidung in diesem Zeitraum in der Förderungsangelegenheit befasst war, da dieses Amt in der Regel über die Förderakte verfügt. Der Heizkostenzuschuss für nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderte wird von Amts wegen geleistet. Das für die Ausbildungsförderung zuständige Ministerium stellt die programmtechnischen Anpassungen sicher und stellt diese, einschließlich der erforderlichen Bescheide, den Ämtern für Ausbildungsförderung kostenfrei zur Verfügung. Im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung wird die Einhaltung der Vorgaben nach § 4 Abs. 1 und § 6 HeizkZuschG gewährleistet, sodass eine Rückforderung des Heizkostenzuschusses aus den dort genannten Gründen automatisch unterbleibt und auch bei künftigen Bewilligungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz keine Berücksichtigung als Einkommen erfolgt.

Die Zuständigkeit für den Vollzug des Heizkostenzuschussgesetzes entspricht für Personen, die mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert wurden, der Zuständigkeit für den Vollzug des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes. Danach liegt die Zuständigkeit bei den bei den kreisfreien Städten und Landkreisen errichteten Ämtern für Ausbildungsförderung.

Durch diese Festlegung der Zuständigkeit für den Vollzug des Heizkostenzuschussgesetzes werden die vorhandenen Erkenntnisse der Ämter für Ausbildungsförderung hinsichtlich der förderungsrechtlichen Stellung der berechtigten Haushalte unmittelbar nutzbar gemacht.

Die Ämter für Ausbildungsförderung prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anspruchsvoraussetzungen. Hierzu gehören die grundsätzliche Berechtigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HeizkZuschG. Die hierfür notwendigen Feststellungen treffen die Ämter für Ausbildungsförderung anhand der bereits erfassten Daten der berechtigten Haushalte. Im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung wird die Einhaltung der Vorgaben nach § 4 Abs. 1 und § 6 HeizkZuschG gewährleistet, sodass eine Rückforderung des Heizkostenzuschusses aus den dort genannten Gründen

automatisch unterbleibt und auch bei künftigen Bewilligungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz keine Berücksichtigung als Einkommen erfolgt.

Satz 2 regelt, dass es sich nicht um eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, sondern um eine staatliche Aufgabe der Auftragsangelegenheit handelt.

Zu § 2

§ 2 Satz 1 regelt die örtliche Zuständigkeit. Demnach ist die Behörde örtlich zuständig, die für den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 für den ersten Heizkostenzuschuss und vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 für den zweiten Heizkostenzuschuss die Bewilligung über die in § 1 Abs. 1 und 2 HeizkZuschG genannten anspruchsbegründenden Leistungen vorgenommen hat. Dies ist sachgerecht, weil nur bei diesen Behörden die zur Bewilligung notwendigen Informationen vorliegen.

Satz 2 regelt den Fall, dass innerhalb des maßgeblichen Zeitraums ein Umzug erfolgt ist. Satz 2 Nr. 1 orientiert sich an § 2 Abs. 3 HeizkZuschG, der den maßgeblichen Zeitraum bei Änderung der Haushaltgröße eines Wohngeldhaushalts bestimmt.

Satz 2 Nr. 2 trifft eine Regelung für Empfänger von Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HeizkZuschG.

Satz 2 Nr. 3 trifft eine Regelung für Empfänger von Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HeizkZuschG. Diese ist auf das spezielle Förderverfahren und die entsprechende automatisierte Bearbeitung abgestimmt.

Zu § 3

In dieser Bestimmung werden die Fachaufsichtsbehörden sowie die obersten Fachaufsichtsbehörden für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für wohngeldbeziehende Haushalte, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderte und mit Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte festgelegt.

Entsprechend den Regelungen über die zuständigen Behörden für das Wohngeldgesetz ist Fachaufsichtsbehörde die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für Wohngeld zuständige Ministerium.

Die Festlegung der staatlichen Aufsicht über die Ämter für Ausbildungsförderung folgt den Vorgaben, die auch für den Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gelten.

Die Festlegung der staatlichen Aufsicht über die Ämter für Ausbildungsförderung folgt den Vorgaben, die auch für den Vollzug des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes gelten.

Zu § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung sowie das Außerkrafttreten der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Heizkostenzuschussgesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 210).